



---

Regierungsrat

Luzern, 10. Mai 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 569**

Nummer: P 569  
Eröffnet: 10.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 10.05.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 564

### **Postulat Müller Pius und Mit. über die temporäre ergänzende Unterstützung des Gastgewerbes**

Bereits im September 2020 hat sich Ihr Rat im Rahmen der Beratung des Postulats [P 361](#) Müller Pius und Mit. mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Verbot von Heizungen im Freien vorübergehend aufgehoben werden soll. Ihr Rat ist damals unserem Antrag, das Postulat P 361 abzulehnen, gefolgt. In der Ratsdebatte wurde von verschiedenen Fraktionen bezweifelt, ob alleine durch die Zulassung von Heizpilzen die Not der Gastrobranche verringert werden kann. Inzwischen hat sich die epidemiologische Lage bzw. die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die verschiedenen Branchen und insbesondere das Gastgewerbe (Öffnung, Schliessung, Teilöffnung) mehrfach geändert. Die Gastronomiebranche ist und bleibt hart getroffen und wir sind nach wie vor bestrebt, möglichst rasche und unbürokratische Hilfe zu leisten. Unsere Haltung bezüglich des Verbots von Heizungen im Freien hat sich jedoch nicht geändert.

Wie bereits in unserer Antwort auf das Postulat P 361 ausgeführt, ist es das vordringlichste Ziel des geltenden Kantonalen Energiegesetzes ([KE nG](#)), in Kraft seit dem 1. Januar 2019, den Ausstoss von Treibhausgasen im Kanton Luzern zu senken. Ihr Rat hat sodann im Juni 2019 mit der Erheblicherklärung des Postulats [P 60](#) Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion den symbolischen Klimanotstand ausgerufen und damit unseren Rat aufgefordert, die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Geschäften zu berücksichtigen. Mit welchen Massnahmen das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» im Kanton Luzern erreicht werden kann, zeigt auch der seit Januar 2021 im Entwurf vorliegende Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 auf.

Heizungen im Freien und insbesondere Heizpilze schneiden betreffend Ausstoss von Treibhausgasen und Einhaltung der Luftreinhalteverordnung besonders schlecht ab. Sie werden deshalb in § 24 Absatz 1 KE nG ausdrücklich verboten. Dieses Verbot von mobilen Heizgeräten im Freien erachtete Ihr Rat aus energiepolitischer Sicht als gerechtfertigt. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät (Heizpilz) verboten, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt wurde, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und geringer Wirkung miteinschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Die Kantonale Energieverordnung (KE nV) lässt Ausnahmen für mobile Heizungen zu, wo einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien, insbesondere in Festzelten, Marktständen, Bergbahnstationen und Schutzbauten (§ 19 KE nV), betroffen sind.

Von einem Zulassen von Heizungen im Freien ist weiterhin abzusehen. Es wäre ein Schritt zurück und ein falsches Zeichen. Wie wir bereits in unserer Antwort auf das Postulat P 361 aufgezeigt haben, gilt das Verbot nicht für Heizpilze, die mit Holzpellets betrieben werden. Diese sind im Aussenbereich von Restaurants zulässig und können seitens Kanton bewilligungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Mit fossiler Energie betriebene Heizpilze jetzt vorübergehend zulassen und dann später wieder zu verbieten, wäre auch aus einer Kostensicht nicht sinnvoll. Mit Blick auf die ohnehin wärmer werdenden Temperaturen wäre die Einsatzdauer zudem stark begrenzt. Schliesslich erscheint uns eine Lösung mittels Heizpilzen auch aus epidemiologischer Sicht nach wie vor nicht als erstrebenswert, da Heizpilze das nahe Beieinanderstehen eher fördern als verhindern. Gestützt auf das Gesagte beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.